



Richtlinie betreffend die einem Verlustschein gleichgesetzten Rechtstitel gemäss dem Bundes- gesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Gültig ab 01.01.2021

Gemäss Art. 105i der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind einem Verlustschein im Sinne von Artikel 64a Absatz 3 KVG gleichgesetzt: Verfügungen über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen oder gleichwertige Rechtstitel, die das Fehlen von finanziellen Mitteln der versicherten Person belegen. Der Kanton bezeichnet die Verfügungen und die betroffenen Rechtstitel.

Nach § 11b der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) entscheidet das Amt für Sozialbeiträge (ASB) über die Gleichwertigkeit von Rechtstiteln in den mit der Abrechnung der Krankenversicherer eingereichten Unterlagen. Als gleichgesetzt gelten die folgenden Rechtstitel und Vorgänge (abschliessende Aufzählung):

1. Verlustscheine nach den Artikeln 127, 149 und 265 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG);
2. Pfändungsurkunden gemäss Artikel 115 SchKG (kein pfändbares Vermögen bzw. provisorischer Verlustschein);
3. Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gemäss Artikel 230 SchKG;
4. Behördliche Bestätigung betreffend Ausschlagung der Erbschaft;
5. Urkunde oder Auszug des Schweizerischen Handelsamtsblattes nach der Durchführung einer konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft gemäss Artikel 193 SchKG;
6. Behördliche Insolvenzbestätigungen aus Ländern der Europäischen Union, Island und Norwegen.

Allfällige Anpassungen dieser Richtlinie erfolgen frühestens mit Wirkung ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres.

Basel, 22. Dezember 2020

Dr. Antonios Haniotis
Amtsleiter
Amt für Sozialbeiträge
Basel-Stadt